



# Kreisordnung

für den

## Kreisverband Kulmbach

Stand: 02.07.2022

<b>Kreisordnung Kreisverband Kulmbach</b>	
<b>§§</b>	<b>Bezeichnung</b>
1	Kreisverband
2	Kreisversammlung
2a	Virtuelle Kreisversammlungen
3	Kreisvorstand
4	Delegierte für die Delegiertenversammlung des Nordbayerischen Musikbundes (NBMB) e.V.
5	Kreisbläserjugend
6	Veranstaltungen, Lehrgänge
7	Melde- und Beitragspflicht an den NBMB
8	Verwaltungskostenbeitrag
9	Kassenprüfung
10	Ehrungen
11	Datenschutz, Persönlichkeitsrechte
12	Auflösung des Kreisverbandes
13	Inkrafttreten



Der Kreisverband Kulmbach im Nordbayerischen Musikbund e. V. erlässt auf Grundlage der Satzung des Nordbayerischen Musikbundes e. V. die nachfolgende Bezirksordnung.

Zur vereinfachten Schreibweise der Satzung wurde das generische Maskulinum eingesetzt, wenn allgemeine Begriffe zur Bezeichnung von Personen, gleich welchen Geschlechts, verwendet werden. Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und/oder werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Ämter- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

## § 1 Kreisverband

- (1) Der Kreisverband Kulmbach umfasst das Gebiet des Landkreises Kulmbach und der Großen Kreisstadt Kulmbach.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

## § 2 Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Die Beschlüsse sind für alle Kreisvereine verbindlich.
- (2) Die **ordentliche** Kreisversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist vom Kreisvorsitzenden mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung der Mitgliedsvereine unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist kann in dringenden Fällen auf zwei Wochen verkürzt werden. Eine **außerordentliche** Kreisversammlung kann bei Bedarf vom Kreisvorsitzenden einberufen werden; sie muss vom Kreisvorsitzenden einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsvereine des Kreisverbandes es schriftlich unter Angabe des Zweckes fordern.
- (3) Die Kreisversammlung ist zuständig für die
  - Entgegennahme und Besprechung des Rechenschaftsberichtes der Kreisvorstandschafft
  - Entgegennahme des Jahresabschlusses (Jahresrechnung des Kreisverbandes)
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - Entlastung des Kreisvorstandes
  - Wahl des Kreisvorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Änderung der Kreisordnung



- Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung des NBMB
- (4) Die Kreisversammlung setzt sich aus den folgenden **stimmberechtigten** Mitgliedern zusammen:
- Kreisvorstand einschließlich der unter § 3 Abs. 5 genannten Personen
  - jeweils **einem** Vertreter der Mitgliedsvereine im Kreisverband des NBMB
- (5) Das Wahlverfahren bei der Kreisversammlung erfolgt analog nach § 11 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 8 der Satzung des NBMB. In Abänderung des in Abs. 4 der Satzung festgelegten Abstimmungsmodus können die Wahlen des Kreisvorstandes auf Beschluss der Kreisversammlung in einer offenen Abstimmung durchgeführt werden. Stehen für ein Vorstandsamt mehrere Kandidaten zur Wahl, erfolgt die Wahl jeweils für jedes Vorstandsamt in geheimer Einzelabstimmung. Gewählt werden können nur Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind.
- (6) Die Kreisversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. **Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.** Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Mitglieder des Kreisvorstandes dürfen über Angelegenheiten, die sie selbst betreffen oder ihnen selbst unmittelbare Vor- und Nachteile bringen, nicht abstimmen.
- (8) Anträge, die in der Kreisversammlung behandelt werden sollen, können von jedem Mitgliedsverein des Kreisverbandes gestellt werden. Diese müssen mindestens 14 Tage **schriftlich** vor dem Versammlungstermin beim Kreisvorsitzenden eingegangen sein. Sonstige Anträge, die später oder in der Kreisversammlung gestellt werden, bedürfen zu ihrer Zulassung eines Beschlusses der Kreisversammlung.
- (9) Es dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, die der Satzung des Nordbayerischen Musikbundes e.V. (NBMB) entgegenstehen. Beschlüsse dürfen nicht im Widerspruch zu den bestehenden Ordnungen und Bestimmungen des Nordbayerischen Musikbundes e.V. (NBMB) und des Bezirkes Oberfranken im NBMB stehen.
- (10) Von jeder Versammlung ist durch den Kreisschriftführer innerhalb von zwei Wochen nach dem Versammlungstermin ein Protokoll anzufertigen und vom Kreisvorsitzenden und dem Kreisschriftführer zu unterzeichnen. Je eine einfache Kopie des Protokolls erhalten die Vorsitzenden der Kreisvereine und die Mitglieder des Kreisvorstandes.

## **§ 2 a VIRTUELLE KREISVERSAMMLUNGEN**

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Kreisvorstand den Mitgliedsvereinen ermöglichen,
1. an der Kreisversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der **elektronischen Kommunikation** auszuüben oder
  2. ohne Teilnahme an der Kreisversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Kreisversammlung schriftlich abzugeben.



- (2) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitgliedsvereine gültig, wenn alle Mitgliedsvereine beteiligt wurden, bis zu dem vom Kreisvorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitgliedsvereine ihre Stimmen in Textform abgeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (3) Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

### § 3 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus den in § 16 Abs. 2 der Satzung des NBMB genannten Personen, wobei die Anzahl der stellvertretenden Kreisvorsitzenden auf zwei Personen beschränkt wird. Die Amtszeit des Kreisvorstandes beträgt gemäß § 16 Abs. 3 der Satzung des NBMB drei Jahre.
- (2) Ein Mitglied des Kreisvorstandes bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (3) Vertretungsberechtigter Stellvertretender Kreisvorsitzender ist der jeweils dienstälteste stellvertretende Kreisvorsitzende. Maßgebend für die Berechnung des Dienstalters ist die bisherige Zugehörigkeit zum Kreisverband unabhängig von der bis dato ausgeübten Funktion. Weisen mehrere stellvertretende Kreisvorsitzende das gleiche Dienstalter auf, so ist das Lebensalter maßgeblich. **Die Kreisversammlung kann für die Dauer einer Wahlperiode eine davon abweichende Regelung treffen.**
- (4) In Angelegenheiten des Kreisverbandes vertreten den Verein der Kreisvorsitzende und ein Stellvertretender Kreisvorsitzender gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Für den Stellvertretenden Kreisvorsitzenden gelten die Regelungen unter Abs. 2.
- (5) Der Kreisvorstand wird gemäß § 16 Abs. 10 Satz 3 der Satzung des NBMB um folgende Mitglieder erweitert:
  - **Beauftragte(r) für das Spielmannswesen**
  - **Stellvertreter(in) Kreisdirektant**
  - **Kreisinternetbeauftragte(r)**
  - **Stellvertreter(in) Schatzmeister/Kreiskassier**

Die Amtszeit der zugewählten Mitglieder beträgt ebenfalls drei Jahre.

- (6) Der Kreisvorstand ist auf Kreisebene für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Kreisversammlung vorbehalten sind. Dies sind insbesondere folgende Aufgaben:
  - Ansprechpartner für Mitgliedsvereine des NBMB Kreisverband Kulmbach innerhalb des Landkreises und der Stadt Kulmbach
  - Interessenvertretung des NBMB, insbesondere des Kreisverbandes in Politik und Gesellschaft innerhalb des Landkreises Kulmbach und der Stadt Kulmbach sowie in überregionalen Gremien
  - Entwurf und Verabschiedung des jährlichen Kreishaushaltsplanes
  - Vorbereitung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen auf Kreisebene
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Durchführung von Ehrungen bei den Mitgliedsvereinen des NBMB auf Kreisebene



- (7) Der Kreisvorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (8) Kreisvorstandssitzungen werden vom Kreisvorsitzenden einberufen und geleitet; bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter gemäß Absatz 2. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter mindestens ein Vorsitzender, anwesend sind. Bei Abstimmungen hat jedes Vorstandsmitglied 1 Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (9) Beschlüsse des Kreisvorstandes können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (10) Sitzungen des Kreisvorstandes können auch virtuell durchgeführt werden. Erforderliche Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Sitzungen werden vor Beginn der Sitzung mitgeteilt.
- (11) Über jede Sitzung des Kreisvorstandes ist durch den(die) Kreisschritfführer(in) eine Niederschrift zu fertigen, aus der mindestens Ort und Zeit, Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder, die gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist vom Kreisvorsitzenden und Kreisschritfführer(in) zu unterzeichnen.
- (12) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten für ihre Vorstandstätigkeit im Kreisverband keine Vergütung. Lediglich ihre nachgewiesenen Auslagen werden erstattet.
- (13) Die Haftung der Mitglieder des Kreisvorstandes richtet sich nach § 31a BGB.

## § 4

### Delegierte für die Delegiertenversammlung des NBMB

- (1) Delegierte und Ersatzdelegierte werden von der Kreisversammlung für drei Jahre gewählt. Je angefangene 10 ordentliche Mitglieder im Kreisverband wird 1 Delegierter und 1 Ersatzdelegierter gewählt. Sollten mehr Wahlvorschläge eingehen, als Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen sind, ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden nach der Reihenfolge der Anzahl der Stimmen, die im ersten Wahlgang auf sie entfielen, bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. *Siehe hierzu auch § 10 Abs.5 der Satzung des NBMB.*
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist eine Delegiertenstelle automatisch mit dem jeweils amtierenden Kreisvorsitzenden besetzt analog zur Regelung in § 10 Abs.5, Satz 1 der Satzung NBMB.
- (3) Stehen zur Teilnahme an einer Delegiertenversammlung kurzfristig weder Delegierte noch Ersatzdelegierte in der erforderlichen Zahl zur Verfügung, so kann der Kreisvorsitzende geeignete Personen aus dem Kreisvorstand oder Mitgliedsvereinen vorübergehend zu Delegierten bestimmen.



## **§ 5 Kreisbläserjugend**

- (1) Die Nordbayerische Bläserjugend e.V. unterhält im Kreisverband eine Kreisbläserjugend. Diese Jugendorganisation wird durch eine eigenverantwortliche Kreisjugendleitung vertreten.
- (2) Der Kreisjugendleiter ist in seiner Funktion als Vertreter der Kreisjugendleitung der Nordbayerischen Bläserjugend e.V. Mitglied des Kreisvorstandes.

## **§ 6 Veranstaltungen, Lehrgänge**

- (1) Der Kreisverband kann Kurse und Fortbildungsmaßnahmen, Lehrgänge, Workshops sowie Wertungsspiele und Musikfeste auf Kreisebene durchführen.
- (2) Termine von Kreismusikfesten einzelner Mitgliedsvereine im Kreisverband sind mit dem Bezirksvorstand und dem Kreisvorstand abzustimmen.
- (3) Für die Teilnahme von aktiven Musikern aus den Kreisvereinen an allen Veranstaltungen und Lehrgängen des Kreisverbandes wie auch bei überregionalen Maßnahmen des NBMB ist die Melde- und Beitragspflicht an den NBMB gemäß § 7 dieser Kreisordnung zu beachten.
- (4) Alle hierzu vom Nordbayerischen Musikbund erlassenen Richtlinien und Verordnungen sind zu beachten. Siehe u.a. die Richtlinien über die Verteilung und Mittelverwendung des Staatszuschusses, Merkblatt Mitgliedermeldung, die Finanzordnung des NBMB in den jeweils gültigen Fassungen.
- (5) Für Lehrgänge, Workshops und sonstige Veranstaltungen auf Kreisebene können für die Durchführung der Maßnahme vom Kreisvorstand Mindestteilnehmerzahlen vorgegeben werden.
- (6) Für die Veranstaltungen stehen den Kreisvereinen 4 Fahnen des Kreisverbandes, 2 Roll-Up's, 1 Fahne des Bezirkes Oberfranken und 1 Fahne des Nordbayerischen Musikbundes leihweise zur Verfügung.

## **§ 7 Melde- und Beitragspflicht an den NBMB**

- (1) Melde- und beitragspflichtig sind alle aktiven Musiker/-innen, Dirigenten und der Vorsitzende eines jeden einzelnen Kreisvereines, unabhängig davon, ob ein Mitglied bereits in einem anderen Verein gemeldet ist oder nicht.



- (2) In die Beitrags- und Meldepflicht gemäß Abs. (1) fallen auch alle Kinder im Bereich der elementaren Musikerziehung (Musikalische Früherziehung, Grundausbildung, Blockflöte, Musikgarten, Rhythmusgruppen und dergleichen).
- (3) Der jeweilige Vorstand gem. § 26 BGB ist für die vollständige, wahrheitsgemäße und termingerechte Abgabe der Meldung seines Vereins an den NBMB verantwortlich.

## **§ 8 Verwaltungskostenbeitrag**

- (1) Der Kreisverband Kulmbach erhebt von seinen Mitgliedsvereinen einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag in Form einer Umlage.
- (2) Die Höhe der Umlage wird vom Kreisvorstand der Kreisversammlung zur Genehmigung vorgeschlagen.

## **§ 9 Kassenprüfung**

- (1) Die Kreisversammlung wählt für eine Amtsdauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Als Kassenprüfer kann nur ein in der Kreisversammlung anwesender stimmberechtigter Vertreter eines Mitgliedsvereins gewählt werden, welcher die für das Amt erforderlichen Kenntnisse besitzt. Kassenprüfer dürfen nicht dem Kreisvorstand angehören und müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Eine unmittelbare Wiederwahl für eine weitere Amtsdauer ist nicht möglich.
- (2) Die gewählten Kassenprüfer prüfen gemeinsam mindestens eine Woche vor dem Termin der Kreisversammlung und vor dem Beschluss der Kreisversammlung die Geschäftstätigkeit des Kreisvorstandes einschließlich Geschäftsführung.
- (3) Die Kassenprüfer sind uneingeschränkt berechtigt, schriftliche und elektronische gespeicherte Unterlagen des Kreisvorstandes einzusehen. Der Kreisvorstand und insbesondere der Kreiskassier sind zur Auskunft verpflichtet.
- (4) Der Kreiskassier hat die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und Nachweise zum festgelegten Prüfungszeitpunkt prüfungsfertig und lückenlos bereitzuhalten. Er ist zur Mitwirkung an der Prüfung verpflichtet.
- (5) Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis und Feststellungen ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstellen, durch ihre Unterschrift zu bestätigen und den Bericht der Kreisversammlung gem. § 2 Abs. 3 vorzutragen. Der schriftliche Prüfungsbericht ist vom Kreisvorsitzenden zu den Akten zu nehmen.



## §10 Ehrungen

Der Kreisverband Kulmbach orientiert sich an der Ehrungsordnung des Nordbayerischen Musikbundes (NBMB) e.V.

## § 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Hinsichtlich des Datenschutzes gelten die Bestimmungen des § 19 der Satzung des Nordbayerischen Musikbundes (NBMB).

Für Daten, die der Kreisverband Kulmbach für eigene Zwecke erhebt, gilt zusätzlich folgende Regelung:

(1) Der Kreisverband Kulmbach erhebt und verarbeitet ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Kreisordnung definierten Aufgaben und des Zwecks des Kreisverbandes personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse von **aktiven** Musikerinnen/Musikern und Mitgliedern einschließlich elementarer Musikerziehung, Vorstandsmitgliedern und Dirigenten seiner Mitgliedsvereine (Kreisvereine). Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, verändert und übermittelt.

(2) Den Organen des Kreisverbandes oder sonstigen für den Kreisverein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen der Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Kreisverband hinaus.

(3) Jedes einzelne Mitglied eines Kreisvereins hat das Recht auf

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder zur Erfüllung der in dieser Kreisordnung definierten Aufgaben und des Zwecks des Kreisverbandes nicht mehr erforderlich ist, vom Kreisverband Kulmbach zu verlangen.





## **§12 Auflösung des Kreisverbandes**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes Kulmbach oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Kreisverbandes an den Landkreis Kulmbach, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Laienmusizierens und Pflege der Blasmusikkultur und der Förderung des Nachwuchses für Laien- und Blasmusik zu verwenden hat.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Kreisordnung tritt mit Beschluss der Kreisversammlung vom 02.07.2022 in Kraft.

Kulmbach, den 02.07.2022

---

Heinrich Ramming, Kreisvorsitzender